

12.1 12.2 12.3

12.5

Wohngebiet (WA) sind mindestens 30 %, im Mischgebiet s 20 % der Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen und terhalten. n sein (siehe Pflanzliste).

iudefassaden, die auf einer Breite von mehr als 5 m keine en aufweisen, sind an der Süd- und Westseite mit sommer-Nord- und Ostseite mit immergrünen Rankgewächsen zu be

auf den Grundstücksflächen sind auf höchstens 20 % der samtfläche zu beschränken. Sie müssen einen Fugenanteil 6 haben. aragen sind ausnahmsweise zulässig und müssen mit einer hbegrünung versehen werden.

plätze und Lagerflächen sind mit wasserdurchlässigen chotterrasen, wassergebundener Decke, Rasenpflaster, e, wasserdurchlässige Betonsteine) zu befestigen.

ende Oberflächenwasser der Dachflächen einschließlich der und Dachaufbauten ist über ein getrenntes Leitungsnetz in uuf dem jeweiligen Grundstück abzuleiten. Das ermögen sollte mind. 75 Vqm projizierte Dachfläche betragen. all kann, bei entsprechender Prüfung des Bangundes, die ech mit einer Sickereinrichtung kombiniert werden. In diesem Fis Fassungsvermögen auf 50 Vqm projizierte Dachfläche

dung mit § 118 HBO

ten mit Geschoßwohnungsbau ist ein überdachter, gesicherter platz pro Wohneinheit einzurichten. Die Anlagen für Fahrradsind jeweis den Hauseingungen zuzuordnen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Aufstellung des BebaAbs. 1 BauGB am 20.02.1989 beschlossen.
Der Beschluß wurde am 02.03.1989 öffentlich bekanntgemacht

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 13.03. bis 14.04.1989.
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte ar 17.09.1992. Entwurf wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 23. 11. 1992.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort, Dauer und Hinweis, daß Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 26. 11. 1992 ortsüblich in den "Baunataler Nachrichten".

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB von der Satzung beschlossen am 15.02.1993. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer eines Monat erfolgte gemäß § 3 BauGB vom 04.12.1992 bis 18.12.1992 einschließlich. Die Auslegungsfrist wurde gem. Art. 2, § 2(3) WoBauErlG auf zwei Wochen verkürzt. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § Abs. 2 Satz 3 BauGB am 24.11.1992 von der Auslegung benachrichtigt.



country on the country of the countr

BEBAUUNGSPLAN

4. Anderung

"Am Baunsberg" NR.1 O

Almutha .V.